



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Mittwoch, den 28. Februar 2018

Nr. 43/2018/2

INHALT

	Seite
Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Kaiserslautern	2
Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	6
Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	7

ANLAGE ZUR GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE KAISERSLAUTERN

Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Kaiserslautern vom 31.01.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 25.10.2017 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 04.12.2017 folgende Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 24.01.2018, Az.:15423 Tgb.-Nr. 2225/17 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Qualitätsmanagementsystems
- § 3 Ziele des Qualitätsmanagementsystems
- § 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten
- § 5 Senatsausschuss Qualität und Lehre
- § 6 Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre
- § 7 Sonstige Akteure der Qualitätssicherung
- § 8 Verfahren
- § 9 Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre sowie in der Forschung gilt für die gesamte Hochschule Kaiserslautern mit ihren Fachbereichen, Einrichtungen und sonstigen organisatorischen Einheiten, welche hochschulinterne Dienstleistungen für die Durchführung von Studienprogrammen anbieten.

§ 2

Gegenstand des Qualitätsmanagementsystems

Diese Teilgrundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Kaiserslautern. Sie regelt die Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium, Lehre und Forschung entsprechend § 5 Hochschulgesetz (HochSchG). Gender Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems.

§ 3

Ziele des Qualitätsmanagementsystems

- (1) Das Qualitätsmanagementsystem zielt auf eine dauerhafte und transparente Sicherung sowie auf eine kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung der Qualität in Kernprozessen von Studium und Lehre sowie Forschung ab. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Überprüfung der Arbeit der Hochschule gem. § 72 Abs. 4 HochSchG mit.
- (2) Die Hochschule hat ein Systemakkreditierungsverfahren durchlaufen und ist damit nachweislich in der Lage, eine interne Qualitätssicherung im Sinne des § 5 HochSchG zu gewährleisten. Die Ergebnisse ihrer systematischen Analysen dienen der internen Standortbestimmung über Stärken und Schwächen der Studiengänge sowie der Profilierung und Weiterentwicklung der Hochschule.
- (3) Im Teilbereich Studium und Lehre ist Ziel, dass das Qualitätsmanagementsystem die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung in folgenden Punkten gewährleistet:

- Entwicklung und Weiterentwicklung von Studienprogrammen und Studieninhalten sowie deren Überprüfung auf Aktualität und Anpassung an die Anforderungen der Berufspraxis
 - Betreuung und Beratung der Studierenden
 - Übergang von Schule/Betrieb in die Hochschule
 - Übergang von Hochschule in den Beruf
 - Förderung der Lehrkompetenz/wissenschaftlichen Weiterbildung
 - Prüfungswesen
 - Evaluationssystem Lehre, das die verschiedenen Befragungsinstrumente umfasst, die von der Hochschule genutzt werden.
 - Umsetzung der Studienreform nach § 17 Hochschulgesetz
 - Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele
- (4) Im Teilbereich Forschung ist Ziel, die Qualität in folgenden Punkten zu gewährleisten:
- Schwerpunktbildung und Sicherung der Forschungsqualität in bestehenden Schwerpunkten
 - Differenzierung
 - Leistungsorientierte Forschungsförderung
 - Berücksichtigung des Forschungsaspektes bei Neuberufungen
- (5) Die Studierbarkeit der Studienprogramme, die Angemessenheit des Prüfungsumfanges, die Erreichbarkeit der Studienziele sowie die Sicherung interner und externer Mobilität nach § 2 Abs. 4 HochSchG ihrer Studierenden sind wesentliche Maßstäbe des Qualitätsmanagements.
- (6) Die Qualität in der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses soll gesichert werden.
- (7) Alle Ziele und Maßnahmen berücksichtigen besonders die Aufgabe des Gender Mainstreaming und der Frauenförderung nach dem Hochschulgesetz unter Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule.
- (8) Das Qualitätsmanagementsystem soll die Verfahren zur Akkreditierung unterstützen.

§ 4

Verantwortlichkeiten und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Teilgrundordnung verpflichtet, am Qualitätsmanagementsystem der Hochschule mitzuwirken.
- (2) Die Ausgestaltung und hochschulweite Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems obliegt der Hochschulleitung und den in der Grundordnung genannten Gremien.
- (3) Die Hochschulleitung soll Anregungen zu Verfahren und Instrumenten des Qualitätsmanagementsystems geben. Sie unterstützt die Fachbereiche, Einrichtungen und weiteren organisatorischen Einheiten entsprechend § 1 Teilgrundordnung bei der Bereitstellung der für das Qualitätsmanagementsystem benötigten Daten, deren Erhebung und Auswertung. Sie veröffentlicht die Ergebnisse.
- (4) Der Dekanin oder dem Dekan obliegt die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung im jeweiligen Fachbereich. Bei fachbereichsübergreifenden Maßnahmen stimmen sich die Fachbereiche untereinander ab.
- (5) Programmakkreditierungen, die neben der Systemakkreditierung notwendig sein sollten, führen die Fachbereiche unter der Berücksichtigung der Vorgaben von Kultusministerkonferenz (KMK), Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der länderspezifischen Strukturvorgaben und des zuständigen Fachministeriums in eigener Verantwortung unter Einhaltung der hochschuleigenen Qualitätsstandards durch.
- (6) Die Studiengangsleitung analysiert und kommentiert den Entwicklungsbericht bzw. Zwischenentwicklungsbericht des Studiengangs in einem festgeschriebenen regelmäßigen Rhythmus.

§ 5

Senatsausschuss Qualität und Lehre

- (1) Der Senatsausschuss Qualität und Lehre ist für das Aufstellen von Leitlinien wie z.B. den Curricularen Richtlinien als hochschuleigene Qualitätsstandards zur Entwicklung und Verbesserung von Studienangeboten sowie für die Klärung der Grundsatzfragen des Qualitätsmanagementsystems im Teilbereich Studium und Lehre zuständig.
- (2) Der Ausschuss ist entsprechend § 72 Abs. 1 und 2 HochSchG zusammengesetzt. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Senat beschlossen.

§ 6

Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre

- (1) Die Hochschule richtet eine Stabsstelle „Qualität in Studium und Lehre“ ein. Deren Aufgabe besteht in der praktischen Unterstützung der Konzeption, Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen, die in § 8 der Evaluationssatzung und den Dokumenten des QM-Portals im Intranet der Hochschule Kaiserslautern bestimmt

sind. Sie erhält die zur Steuerung des Qualitätsmanagements im Teilbereich Studium und Lehre erforderlichen Kennzahlen von der Verwaltung. Sie ist organisatorisch der Hochschulleitung zugeordnet und fungiert als Geschäftsstelle des Senatsausschusses Qualität und Lehre.

- (2) Die Stabsstelle „Qualität in Studium und Lehre“ berät und unterstützt die Hochschulleitung, die Fachbereiche, Einrichtungen und weiteren organisatorischen Einheiten gem. § 1 Teilgrundordnung bei
 - der Koordination und Durchführung der Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems für den Teilbereich Studium und Lehre.
 - bei der Koordination und Durchführung der Maßnahmen des Evaluationssystems durch die fachbereichsübergreifende Evaluationsbeauftragte oder den fachbereichsübergreifenden Evaluationsbeauftragten der Stabsstelle.

§ 7

Sonstige Akteure der Qualitätssicherung

- (1) Die Hochschule Kaiserslautern hat eine gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet, die sich aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüssen und den studentischen Mitgliedern des Senates zusammensetzt. Sie ist für die einheitliche Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnungen in den Studienangeboten der Hochschule zuständig. Sie wirkt bei der Weiterentwicklung und Anpassung der Prüfungsordnungen an gesetzliche Vorgaben sowie an die Vorgaben der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit. Ein stetiger Austausch zwischen der Gemeinsamen Prüfungskommission und der Stabsstelle Qualität in Studium in ihrer Funktion als Geschäftsstelle des Senatsausschusses Qualität und Lehre ist vorgesehen.
- (2) Ein Gremium der externen Qualitätssicherung ist der hochschulübergreifende Externe Qualitätsbeirat, an dem sich die Hochschule Kaiserslautern beteiligt. Funktionen des externen Qualitätsbeirates sind:
 - fachliche Unterstützung bei der Weiterentwicklung der hochschulinternen Qualitätsstandards
 - Überprüfung neu eingeführter Bachelor- und Masterstudiengänge auf die Einhaltung interner und externer Standards und Erstellung einer Beschlussempfehlung für die Präsidentin oder den Präsidenten in Bezug auf das Erteilen einer internen Akkreditierung
 - Widerspruchsinstanz innerhochschulischer Konflikte im internen Akkreditierungsverfahren
 - Diskussionsplattform von übergeordneten Themen aus dem Bereich Studium und Lehre

§ 8

Verfahren

- (1) Verfahrensgrundsätze, Aufgabenverteilung, Instrumente, verbindliche Vorgaben sowie Ziele für Qualitätssicherung- und -entwicklung entsprechend § 3 Teilgrundordnung sind in der Evaluationsatzung sowie den Dokumenten des QM-Portals im Intranet in der jeweils gültigen Fassung der Hochschule Kaiserslautern als Teil dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Um die interne Qualität in Studium und Lehre zu sichern, hat der Senat hochschulweite Qualitätsstandards (Curriculare Richtlinien) verabschiedet. Diese dienen als Grundlage des internen Qualitätsmanagements, werden kontinuierlich weiterentwickelt sowie aktualisiert und gelten verpflichtend für die gesamte Hochschule. Die gemeinsame Prüfungskommission kann bei der Diskussion eines Änderungsbedarfs der Curricularen Richtlinien beteiligt werden und dem Senatsausschuss für Qualität und Lehre eine Stellungnahme zu Änderungsvorschlägen vorlegen.
- (3) Die Grundzüge der Qualitätssicherung finden Eingang in den Hochschulentwicklungsplan und die Fachbereichsentwicklungspläne der Hochschule.
- (4) Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt.
- (5) Der Teilbereich Forschung sowie die Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses werden jeweils einer Bewertung unterzogen.
- (6) Die Ergebnisse der Qualitätssicherung werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Hochschule Kaiserslautern nutzt vorhandene Daten, insbesondere des Prüfungswesens und zum Studienverlauf, die erforderlich und geeignet sind, um Studierende zu identifizieren, deren erfolgreicher Studienverlauf gefährdet sein könnte. Die hierbei zugrundeliegenden Daten der Studierenden ergeben sich aus den Vorschriften zur Datenerhebung in der Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern. Die betreffenden Studierenden können durch die Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeiter der Studienverlaufsberatung kontaktiert werden mit dem Ziel, eine Beratung mit sich anschließenden Maßnahmen anzubieten.
- (7) Die Hochschule Kaiserslautern strebt eine stetige Verbesserung ihres internen Qualitätsmanagementsystems an, weshalb die internen Akkreditierungsverfahren, die im Rahmen der Systemakkreditierung durchgeführt werden regelmäßig einer Bewertung durch die am Verfahren Beteiligten unterzogen werden.

§ 9 **Datenschutz**

- (1) Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der in § 5 HochSchG beschriebenen Aufgaben unerlässlich und unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes zulässig ist.
- (2) Personenbezogene Daten, die über die in § 5 HochSchG genannten Informationen hinausgehen, werden nicht erhoben. Liegen dennoch personenbezogene Daten vor, sind diese zu löschen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortliche Person gibt den Beteiligten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Teilgrundordnung als Anlage zur Grundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 31.01.2018

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung
für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
Automatisierungstechnik, Industrial Engineering,
und Prozessingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 21.02.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 11.10.2017 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 22.08.2013 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 12.02.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. Der Studienplan „Automatisierungstechnik“ wird insofern geändert, dass die Module „Programmieren 1“ im dritten Semester und „Programmieren 2“ im vierten Semester durch die Module „Programmieren, Datenstrukturen, Algorithmen“ im dritten Semester und „Einführung in die objektorientierte Softwareentwicklung“ im fünften Semester ersetzt werden.
2. Der Studienplan „Automatisierungstechnik“ wird insofern geändert, dass das Modul „Digitale Kommunikationstechnik 2“ im dritten Semester durch das Modul „Signale und Systeme“ und „Digitale Kommunikationstechnik 1“ im vierten Semester durch das Modul „Digitale Kommunikation“ ersetzt wird.
3. Der Studienplan „Automatisierungstechnik“ wird insofern geändert, dass das Modul „Mikroprozessortechnik“ im fünften Semester durch das Modul „Einführung in die Rechnerarchitektur“ im vierten Semester ersetzt wird.
4. Der Studienplan „Industrial Engineering“ und „Prozessingenieurwesen“ wird insofern geändert, dass das Modul „Programmieren 1“ im dritten Semester durch das Modul „Grundlagen der EDV“ in beiden Studienplänen ersetzt wird.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium bereits ab dem Sommersemester 2017 in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, und Prozessingenieurwesen aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 21.02.2018

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung
für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
Automatisierungstechnik, Industrial Engineering,
und Prozessingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 22.08.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 11.10.2017 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 22.08.2013 beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 12.02.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Außerkräftreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 22.08.2013 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern vom 30.08.2013).

§ 2

Übergangsvorschriften

1. Studierende, die das Studium in den unter § 1 genannten Studiengängen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2020/2021. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in die nachfolgenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, Mechatronik (berufsbegleitend) und Prozessingenieurwesen wechseln und das Studium nach der Prüfungsordnung für die nachfolgenden Bachelorstudiengänge geltenden Fassung beenden.
2. Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von den Bachelorstudiengängen in die nachfolgenden Bachelorstudiengänge beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.
3. Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 21.02.2018

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern